

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 07. Mai

Nr. 19

2004

## Inhalt:

- 76 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe
- 77 Bebauungsplan Nr. 36 E.1 „Kleine-Heide-Ost Erweiterung“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und vorzeitige Bürgerbeteiligung (Markt Gaimersheim)
- 78 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2004 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2004.

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 76 **Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.2.2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.7.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2003 (GVBl. S. 325) folgende Verordnung

### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe vom 14.7.1982 und 20.2.1989 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 29/1982 und Nr. 11/1989) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.10 wird gestrichen: „.....Umbruch von Dauergrünland.“

### § 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 03. Mai 2004  
J a n s s e n , Oberregierungsrat

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Markt Gaimersheim

- 77 **Bebauungsplan Nr. 36 E.1 „Kleine-Heide-Ost Erweiterung“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und vorzeitige Bürgerbeteiligung**

Der Marktgemeinderat Gaimersheim hat am 31.03.2004 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für das aus ne-

benstehendem Lageplan vom 31.03.2004 ersichtlichen Gebiet mit den Fl.Nrn. 2540/317 Teilfläche, 2540/489, 2540/517, 2540/518, 2540/519, 2540/315, 2540/314, 2540/313, 2540/312 u. 2540/350 der Gemarkung Gaimersheim einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan weist den Bereich als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus.

Der Bebauungsplan wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben nach § 8 BauNVO sowie die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen und Versorgungsanlagen hierzu geschaffen werden.

Die Erschließung erfolgt durch öffentlich-rechtliche Straßenflächen und die vorhandenen Gewerbegrundstücke.

Zulässig wird eine offene Bauweise mit einer Höchstgrenze von drei Vollgeschossen und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8, sowie einer Grundflächenzahl von 0,6 sein.

Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am Verfahren zu beteiligen.

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet am

**Donnerstag, den 27.05.2004 um 16.30 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses**

eine vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Weitere Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung besteht während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gaimersheim, Bauverwaltung, Zimmer 13, 1. Stock.

Gaimersheim, 22.04.2004  
Markt Gaimersheim  
K n a p p , 1. Bürgermeister

### Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

- 77 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2004 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2004.**

### L

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau am 26.04.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.327.000,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 99.000,00 €  
festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt  
werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden  
nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Bewirtschaftungskostenumlage), wird auf 1.057.800 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 99.000 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

**II.**

Laut Schreiben vom 03.05.2004 der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde beinhaltet diese Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, 04. Mai 2004  
gez. Dr. B i t t l